

Bauwerkvertrag

Zwischen

Frau Charlotte Hoff und Herrn Jan Hoff
Beseler Strasse 18
22067 Hamburg

- im Folgenden Auftraggeber genannt –

und

Firma
XXXXX
Adresse
DE-

- im Folgenden Auftragnehmer genannt –

wird folgender Bauwerkvertrag geschlossen:

Bauvorhaben: Hochrad 69 / XXX-sarbeiten

Bauort: 22605 Hamburg

Planung: acollage. architektur und urbanistik
Merten Kappelmann Harms PartG mbB
vertreten durch Gerald Kappelmann, Dipl.-Ing. Architekt

Bauüberwachung: acollage. architektur und urbanistik
Merten Kappelmann Harms Part GmbB
vertreten durch Gerald Kappelmann, Dipl.-Ing. Architekt

Der Auftraggeber hat die Bauleitung und Bauüberwachung der
acollage. architektur und urbanistik Merten Kappelmann Harms
Part GmbB, vertreten durch Gerald Kappelmann, Dipl.-Ing.
Architekt übertragen.

Vertragsgrundlagen:

Ergänzend zu diesem Vertrag sind außerdem die nachfolgend näher bezeichneten Anlagen
in nachstehender Reihenfolge:

- das Protokoll des Bietergespräches vom 00.00.2021,
- Die Vergabecheckliste vom 00.00.2021 (Anlage)
- Das Auftrags Leistungsverzeichnis der Architekten acollage
vom 00.00.2021 (Anlage)
- Vergabesummenermittlung xxx vom 00.00.2021 (Anlage)
- das Angebot des Auftragnehmers vom 00.00.2021
- Die statischen Positionspläne der Scheune vom 06.06.2018 (Anlage)
- das Instandsetzungskonzept der Architekten acollage vom 28.06.2020

- die Baugenehmigung vom 24.01.2020
- das Baugrundgutachten IB.Widell vom 18.06.2018
- das Aufmaß der Scheune Innen_Dr.Reimers vom 13.09.2018
- die baugeschtl. Dokumentation Dr.Reimers vom 02.10.2018
- das Gutachten zu Holzschäden des Sachverständigen Veith Grünwald vom 24.04.2018
- die verbindlichen Termin- und Bauzeitenpläne
(Bei begründetem Anlass behalten wir uns die Abänderung der Termine vor.),
- die Ausführungsplanung der Architekten,
- die durch uns frei gezeichnete Werkplanung des Auftragnehmers,
- die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen und die allgemeinen technischen Vorschriften für Bauleistungen in der neuesten Fassung (VOB Teile B und C) sowie die zurzeit gültigen DIN-Normen und Regeln der Technik.

Mehr - oder Minderleistungen werden nur vergütet, wenn die Parteien vor Ausführung entsprechende schriftliche Vereinbarungen getroffen haben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.

Strom und Wasser werden bauseits gestellt.

Dafür werden vom Auftraggeber

0,2 % für Wasser

0,2 % für Strom und

0,3 % für die Bauleistungsversicherung von der
Brutto-Abrechnungssumme abgezogen.

Die Abfuhr und Entsorgung der bei den eigenen Arbeiten anfallenden Materialabfälle etc. wird vom Auftragnehmer selbst veranlasst, die hierfür anfallenden Kosten trägt ebenfalls der Auftragnehmer.

Vertragsart und Vertragssumme

Einheitspreisvertrag mit der Nettovertragssumme
in Höhe von

000.000,00 €

dazu MwSt, in der jeweils gesetzlichen Höhe, derzeit 19 %
Vertragssumme mit MwSt.

00.000,00 €

000.000,00 €

(vorläufige Vertragssumme – Lohnstunden zurückgestellt – vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung)

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Abschlagszahlungen nach rechtzeitiger Vorlage von Abschlagsrechnungen nach Baufortschritt.

Zahlung

Vor Arbeitsbeginn wird ein Vorschuss i.H. von 10 % des Auftragsvolumens gegen Vorlage einer Vertragserfüllungsbürgschaft gewährt.

Abschlagszahlungen werden fällig gemäß § 16 Nr. 1 VOB/B nach Zugang einer prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber.

Bei Abschlagszahlungen werden 10 % Sicherheitsleistung von der jeweiligen Rechnungssumme für Mängelansprüche bis zur Abnahme vereinbart.

Vereinbart wird außerdem Skonto in Höhe von 3 % bei Zahlung innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der prüffähigen Abschlagsrechnung.

Die Rechnungslegung hat bauteilbezogen zu erfolgen. Die Leistungen sind differenziert nach **Neubau** und **Scheune** abzurechnen. Sofern Leistungen für beide Bauteile erbracht werden ist die Lesung von separaten Rechnungen vereinbart.

Die Schlussrechnung wird fällig gemäß § 16 Nr. 3 VOB/B nach Fertigstellung der gesamten Bauleistung und Zugang einer prüfbaren Schlussrechnung bei dem Auftraggeber. Der Schlussrechnung sind gemäß § 14 Nr. 1 VOB/B die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistungen erforderlichen Belege beizufügen (Dokumentation).

Die Schlussrechnung wird zu 95 % ausgezahlt. Die Restsumme dient zur Sicherung von Gewährleistungsansprüchen und kann durch eine Bankbürgschaft abgelöst werden, die sowohl unbefristet, als auch mit dem Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit nach § 770 BGB und mit dem Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 BGB ausgestellt wird.

Nicht verwertete Sicherheiten sind spätestens nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurück zu geben.

Ausführungsfrist

Die Ausführung beginnt ab **00.00.2021**, innerhalb von 10 Arbeitstagen.

Die Gesamt- und Einzelfristen des Bauzeitenplanes / Terminrahmenplan werden noch im Detail angepasst. **Projektierter Abschluss der Arbeiten ist der 15.09.2021.**

Ausführung der Leistungen

Der Auftragnehmer benennt bei Vertragsunterzeichnung schriftlich einen bevollmächtigten Vertreter für die Abwicklung des Bauvorhabens (Fachbauleiter). Die dem Bevollmächtigten erteilte Vollmacht erstreckt sich auf alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten. Die Fachbauleitung ist im Angebotspreis als Vertragspflicht des Auftragnehmers enthalten.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass neben den anerkannten Regeln der Technik, der Baukunst, Herstelleranweisungen, die einschlägigen DIN-Normen, VOB und VOL nach dem jeweils letzten Stand, Sicherheitsbestimmungen, Bestimmungen der Berufsgenossenschaften, der Landesbauordnungen und deren

Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eingehalten werden.

Der Auftragnehmer versichert, dass er einen bei der Berufsgenossenschaft gemeldeten Betrieb führt und er seinen Steuer- und Beitragspflichten gegenüber dem Finanzamt, der Berufsgenossenschaft und den Sozialversicherungsträgern nachgekommen ist und auch weiterhin nachkommt. Auf Anforderung des Auftraggebers wird er entsprechende Nachweise führen.

Der Auftragnehmer übergibt bei Vertragsunterzeichnung eine Freistellungserklärung seines Finanzamtes gemäß § 48 b EStG. Ferner übergibt er eine Bescheinigung seines Steuerberaters, seine Verpflichtungen gemäß § 28 e SGB IV stets nachgekommen zu sein.

Mangelsprüche

Die Verjährungsfrist für Mangelsprüche beträgt **5 Jahre nach Abnahme**. Im Übrigen richtet sich die Haftung für Mangelsprüche nach § 13 VOB/B

Kündigung

Der Vertrag ist entsprechend den Regelungen der §§ 8, 9 VOB/B kündbar. Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unbenommen.

Abnahme

Es wird eine förmliche Abnahme gemäß § 12 Abs 4 VOB/B vereinbart. Teilabnahmen erfolgen nicht. Die Abnahme setzt die vollständige Fertigstellung der Leistungen des Auftragnehmers gemäß § 12 VOB /B voraus. Bei der Abnahme festgestellte Mängel werden vom Auftragnehmer unverzüglich beseitigt. Die Mängelbeseitigung ist spätestens 14 Tage nach Abnahme abgeschlossen.

Datum, Unterschrift, Stempel
Frau Charlotte Hoff und Herrn Jan Hoff

Datum, Unterschrift, Stempel
Fa. XXX